

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Ausschreibung zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Digitalisierung bei ESF- Projektträgern in der Stadtgemeinde Bremen

20. April 2022

Präambel

In der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in den Mitgliedsstaaten ist das Ziel der Nachhaltigkeit neben der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung/Diversity als Querschnittsziel benannt. Klimaschutz hat in den ESF-Projekten und bei den ESF-Träger jedoch bisher nur eine nebensächliche Bedeutung. Zudem gibt erkennbare Bedarfe im Bereich der häufig auch mit Klimaschutz einhergehenden Digitalisierung, die während der Corona-Pandemie besonders deutlich wurden. Grund ist u.a., dass im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds keine investiven Maßnahmen gefördert werden können, und daher die Umsetzung langfristiger Umbau- oder Umstellungsprozesse von Zuwendungsempfängern derzeit nicht finanzierbar ist.

In der aktuellen Diskussion hat sich aber gezeigt, dass ein großer Bedarf und eine große Nachfrage an der Umsetzung klimafreundlicher, nachhaltiger Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Digitalisierung besteht. Einhergehend liegt ein hohes Potenzial zur direkten Einsparung von CO₂-Emissionen sowie weiteren Ressourcen und einer Bildung für nachhaltige Entwicklung innerhalb von ESF-Projekten sowie bei den umsetzenden Bildungs- und Beschäftigungsträgern vor.

Einerseits begegnen Auszubildende, Weiterbildungsteilnehmende sowie Teilnehmende an Beschäftigungsförderungsmaßnahmen einem steigenden Bedarf bei ihrem Arbeitsmarkt(wieder-)einstieg entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten vorweisen zu können. Andererseits erfüllen insbesondere junge Menschen, die schon während ihrer Ausbildung an nachhaltige und ressourcenschonende sowie digitale Arbeitsweisen und Technologien herangeführt werden, in ihrem späteren Berufsleben eine Multiplikator*innenfunktion, um derartige Anpassungen in Einrichtungen und Betrieben dauerhaft zu implementieren. Dies wurde auch in der von der Arbeitnehmerkammer Bremen beauftragten Studie „Ökologische Transformation und duale Ausbildung in Bremen“ (2021) zur Analyse des Fachkräftebedarfs und –angebots deutlich. Zugleich verweist auch der Abschlussbericht der Equetekommission Bremen (2021) auf den Bedarf zur Integration klimaschutzrelevanter Inhalte in Ausbildungscurricula, die Ermöglichung umfassender fachlicher Ausbildungen gegebenenfalls durch die Förderung von Ausbildungsverbänden und den entsprechenden Ausbau von Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie den Bedarf einer stärkeren Digitalisierung.

Ein Programm zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Digitalisierung bei ESF-Projektträgern in der Stadtgemeinde Bremen kann daher einen deutlichen Impuls zur Realisierung umfassender Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsmaßnahmen bieten, die zu einer Reduzierung des direkten Ressourceneinsatzes führen und durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und digitalen Kompetenzen zur persönlichen Kompetenzerweiterung führen eine nachhaltige Klimaschutzwirkung in Einrichtungen und Betrieben verschiedenster Branchen unterstützen können.

Mit dem Klimaschutz- und Digitalisierungsprogramm sollen drei Schwerpunkte adressiert werden:

1. Ausbildung
2. Beschäftigungsförderung
3. Weiterbildung & Qualifizierung

1 Ausschreibungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziele der Ausschreibung

Ziel der Ausschreibung ist die zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz bei ESF-Projektträgern in der Stadtgemeinde Bremen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Wettbewerbsaufrufs sind insbesondere die Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift (VV-LHO), insbesondere die AN Best-P sowie die Allgemeine Förderrichtlinie für Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms ESF Bremen 21-27 und der weiteren Landesarbeitsmarktförderung.

Ein Rechtsanspruch der bzw. des Antragstellenden auf Förderung besteht nicht. Die Mittelgeberin entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der durchgeführten Bewertung durch einen externen Dienstleister.

2 Geplante Inhalte von Klimaschutzmaßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen, die unter die drei Schwerpunkte 1. Ausbildung, 2. Beschäftigungsförderung oder 3. Weiterbildung & Qualifizierung fallen und auf mind. eines der beiden folgenden Ziele zutreffen:

Ziel 1: Klimabilanz in der Aus-/Weiterbildungs- oder Beschäftigungsförderung durch Implementierung von Maßnahmen für einen reduzierten Ressourceneinsatz nachhaltig verbessern

Beispiele für Maßnahmen:

- Ausweitung digitaler Bildungs- und Beratungsangebote und des Einsatzes digitaler Medien z.B. Kauf von Lizenzen für Lernplattformen, Videokonferenztools
- Umstellung auf ökologisch nachhaltige und digitale Projektverwaltung z.B. durch Einrichtung von Dokumentenmanagementsystemen, Ersatz alter Rechner durch energiesparende Modelle, Anschaffung technischer Ausstattung; darunter Hardware wie Laptops, Tablets, Kameras
- Umstellung auf klimafreundliche und digitale Projektinfrastruktur z.B. durch E-Lastenfahrräder, Bewegungsmelder für Lichtsteuerung
- Energetische Sanierung und Transformation der Projekteinrichtungen z.B. Installation von Photovoltaikmodulen, Dachbegrünung, Umstellung auf LED, Bau von E-Bike-Ladestationen
- Ausstattung der Aus-/Weiterbildungs- und Lernwerkstätten mit ressourcensparender und digitaler Technologie z.B. Energetische Sanierung der Absauganlage in einer Schweißerei

Ziel 2: Bildung Projektteilnehmender und Projektpersonal im Bereich nachhaltige Entwicklung (BNE)

Beispiele für Maßnahmen:

- Fortbildungen des Personal (u.a. zur Umsetzung von digitalen Angeboten wie E-Learning, Blended-Learning, IT-Administration) im Bereich Digitalisierung zur Durchführung von Distanz-/hybridem Unterricht und die Nutzung von digitalen Bildungs- und Lernplattformen sowie Bildungscloids voranbringen.
- Schulungen von Maßnahmeteilnehmenden im Bereich Digitalisierung zur Teilnahme an digitalen Angeboten, Nutzung von Lernplattformen etc.
- Schulung von Maßnahmeteilnehmenden der Beschäftigungsförderung im Bereich Klimaschutz z.B. im Bereich Stadtsauberkeit und Recycling
- Seminare zur Personalqualifizierung im Bereich Klimaschutz z.B.: Mitarbeiterqualifizierung im Energie- und Wassermanagement von Gebäuden
- Implementierung von Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Aus- und Weiterbildungsinhalte z.B. zur Installation von Photovoltaik oder Solarthermie und Wärmepumpen oder auch Alltagsverhalten

3 Bieter*in

Berechtigt zur Abgabe von Angeboten sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen oder natürliche Personen, jeweils mit Sitz (bzw. Wohnsitz) im Land Bremen.

Die umsetzenden Träger verfügt über folgende Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Umsetzung von ESF-Projekten im Land Bremen
- sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal, das von den Maßnahmen insbesondere im Bereich Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung (BNE) profitieren soll.

4 Besondere Voraussetzungen

4.1 Auswahl und Steuerung des Prozesses

Das Verfahren und der Auswahlprozess werden federführend von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa gesteuert.

Die Bewertung der eingereichten Klimaschutzmaßnahmen erfolgt durch einen von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bestellten externen fachlich geeigneten Dienstleister nach von diesem Dienstleister festgelegten Bewertungskriterien. Das Bewertungsraster mit einer Konkretion hinsichtlich Zuverlässigkeit, Fachlicher Eignung und Wirtschaftlichkeit wird noch nachträglich unter www.esfplus.bremen.de veröffentlicht.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt für den Schwerpunkt 1. „Ausbildung“ über die Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (AbiG) und für die Schwerpunkte 2. „Beschäftigungsförderung“ und 3. „Weiterbildung & Qualifizierung“ über die ESF-Zwischengeschaltete Stelle.

4.2 Kumulierungs- und Doppelförderverbot

Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen und Projekten (Bund, Länder, Kommunen, EU) für den gleichen Zweck finanziert werden.

4.3 Zusätzlichkeit

Es können keine Vorhaben finanziert werden, die zu den Pflichtaufgaben einer Bieterin/eines Bieters gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentliche Finanzierungsregelungen gibt.

4.4 Datenschutz, Gender Mainstreaming, Beschäftigungsgebot, Landesmindestlohn

In allen Vorhaben müssen die Belange des Datenschutzes, des Gender Mainstreaming und des Zugangs für alle Beschäftigten in Teilzeit oder mit Behinderung berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Landesmindestlohns des Landes Bremen sind einzuhalten.

4.5 Verbot der Zuschlagserteilung an RUS Unternehmen einschl. Lieferkette / Unterauftragnehmer (EU-VO 2022/576)

Russische Unternehmen dürfen weder als Haupt- noch als Nachunternehmer oder als Lieferant oder als ein Unternehmen, von dem ein*e Bieter*in sich die Eignung leiht (sofern die betreffende Leistung mehr als 10% des betroffenen Auftrags ausmacht), beauftragt werden. Mit der Einreichung eines Angebots bestätigt die/der Bieter*in unweigerlich und ohne weitere Ausführung, dass sie sich an dieses Verbot halten.

5 Art, Umfang, Höhe der Förderung

Zur Förderung Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Digitalisierung bei ESF-Projekträgern in der Stadtgemeinde Bremen stehen in den Jahren 2022 bis 2023 insgesamt Mittel in Höhe von 2.085.000 Euro zur Verfügung.

Die Ausschreibung erfolgt als Angebotsverfahren. Angebote können mehrere Maßnahmen umfassen; diese müssen dann aber als einzelne Lose gekennzeichnet sein. Die einzelnen Lose werden dann unabhängig voneinander durch die/den Gutachter:in bewertet und können unabhängig voneinander von der AbiG bzw. der ZGS angenommen werden.

5.1 Finanzierung

Finanziert werden 100 % der notwendigen investiven Kosten. Finanziert werden können Maßnahmen die den unter 2. genannten Kriterien entsprechen.

Die Finanzierung bzw. Bewilligung erfolgt auf Grundlage des mit dem Angebot eingereichten Kostenplans.

5.2 Umsetzungszeitraum

Die ausgeschriebenen Maßnahmen können ab Angebotsannahme durch die AbiG bzw. die ESF-Zwischengeschaltete Stelle starten. Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31.12.2023 umgesetzt werden.

6 Verfahren

6.1 Angebotsverfahren

Das Angebotsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung und endet am **29.05.2022**.

Am **29.04.2022 um 10 Uhr** findet eine **zentrale digitale Informationsveranstaltung für alle Bieter*innen** statt. Den Link für die Veranstaltung finden Sie auf der Website www.esfplus.bremen.de.

Berechtigte Bieter*innen sind aufgerufen, bis Ende der Angebotsfrist eine einfache vollständige, rechtskräftig unterschriebene und gescannte Fassung ihres Angebots als Gesamt-PDF einschließlich aller mitveröffentlichten Unterlagen einzureichen.

Die Abgabe erfolgt per E-Mail an:

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
ausschreibungen-esf@wae.bremen.de

Angebote sind im Betreff mit der Aufschrift „Angebot für Maßnahme Klimaschutzprogramm Stadtgemeinde Bremen“ zu

versehen.

Bei Verfahrensfragen wenden Sie sich schriftlich an lisa.brunkhorst@wae.bremen.de. Die Fragen und Antworten werden auf der Webseite des ESF-Bremen (<https://www.esf-bremen.de>) veröffentlicht und sind damit allen Bieter*innen zugänglich.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird auf der Grundlage der Bewertungen der Projektskizzen und dargelegten fachlichen Eignung der/des Bieter*in die Auswahl treffen. Die Mitteilung über die Antragsannahme erfolgt über die ESF-Zwischengeschaltete Stelle.

6.2 Ausschluss von Bieter*in

Bieter*innen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Antragsstellung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Bieter*innen, die eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Bremen, d. 20.04.2022